

Amtsgericht Hamburg

Az.: 36a C 118/15

Verkündet am 02.10.2015



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 36a - durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2015 für Recht:

Dr. Hewicker

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt die Erstattung von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung und die Inrechnungsstellung der Abmahnung wegen einer Berichterstattung durch die Beklagte über die Beziehung der Klägerin zu Täter und Tatopfer eines Mordfalls.

Die Beklagte ist eine Medienagentur. Sie betreibt die Internetseite „www.harburg-aktuell.de“.

Die Beklagte veröffentlichte am 30.09.2014 auf ihrer Internetseite einen Bericht mit dem Titel „Jahre nach der Tat: Haftbefehl gegen Harburger wegen Mordes“ (Anlage K 2, auf welche verwiesen wird), der sich mit dem bereits mehr als zehn Jahre zurückliegenden Mord an Herrn [REDACTED] in Hamburg befasst. In dem Text hieß es auszugsweise (letzter Absatz gemäß Anlage K2):

„Die Polizei war schnell auf [REDACTED] als Tatverdächtigen gekommen. Die Wohnung in der Bremer Straße hatte [REDACTED] nach Erkenntnissen der Ermittler genutzt um sich mit seiner Geliebten zu treffen. Der damals schon tatverdächtige und jetzt festgenommene Mann ist der Ehemann dieser Frau. Bislang hatte ihn ein Alibi geschützt. Das konnten die Ermittler der Mordkommission so weit widerlegen, dass ein Haftbefehl erlassen wurde.“

Der Text stützt sich auf Äußerungen der Ermittler bzw. der Ermittlungsbehörden.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mahnten die Beklagte mit Schreiben vom 05.01.2015 ab und forderten sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf (Anlage K3). Die Beklagte gab eine teilweise Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 08.01.2015 ab (Anlage K4). Mit Schreiben vom 12.01.2015 forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte zur Zahlung der für die Erstellung der Abmahnung entstandenen Anwaltsvergütung auf (Anlage K5).

Die Klägerin behauptet, sie sei die Ehefrau des Tatverdächtigen [REDACTED]. Sie sei jedoch nicht die Geliebte des Tatopfers gewesen. Allein diese, aus ihrer Sicht falsche, in dem Text dargestellte Behauptung ist Grundlage der erhobenen Klage, anders als noch in der Abmahnung gemäß Anlage K4 dargestellt.

Die Klägerin meint, sie sei in dem Artikel erkennbar, und die Beklagte habe sich die verbreitete Behauptung zu Eigen gemacht. Die Beklagte sei daher zur Unterlassung der Äußerung verpflichtet. Sie schulde demnach Erstattung der für die Abmahnung und für die anwaltliche Zahlungsaufforderung vom 12.02.2015 angefallenen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin beantragt,

1. an die Klägerin 882,83 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. an die Klägerin weitere 81,88 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Das Amtsgericht Hamburg ist gemäß der §§ 23-Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig, weil der Streitwert 5.000,00 € nicht übersteigt. Das Amtsgericht Hamburg ist auch örtlich zuständig. Die Klägerin hat unter mehreren, nicht ausschließlichen, Gerichtsständen ein Wahlrecht, § 35 ZPO. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand Hamburg-Harburg am Sitz der Beklagten, §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO, ist auch der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung eröffnet, § 32 ZPO. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung fällt. Da der im Internet veröffentlichte Artikel auch in Hamburg-Mitte abrufbar war, ist das Amtsgericht Hamburg nach § 32 ZPO ebenfalls zuständig.

II.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Anwaltskosten, weder für die Abmahnung vom 05.01.2015 noch für die Erstellung der Zahlungsaufforderung vom 12.02.2015.

Die Klägerin kann die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten jeweils nicht als Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG für die Geltendmachung ihres Unterlassungsanspruchs ersetzt verlangen. Ihr stand kein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in Bezug auf die abgemahnte Berichterstattung zu, weil diese jedenfalls im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig war. Die Klägerin war zwar durch den veröffentlichten Bericht in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffen, aber nicht in rechtswidriger Weise beeinträchtigt.

1.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst die freie Entfaltung der Persönlichkeit und ermöglicht einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder Mensch seine Persönlichkeit entwickeln kann (BVerfG v. 05.06.1973, 1 BvR 536/72).

Teil dessen ist das grundsätzliche Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses wird durch die Berichterstattung der Beklagten verletzt, weil private Informationen in die Öffentlichkeit getragen wurden, deren Veröffentlichung die Klägerin nicht wünschte und die ihr Ansehen schmälern konnten. Die Klägerin war in ihrer Privatsphäre betroffen, weil sie nicht wollte, dass in der Öffentlichkeit über eine etwaige außereheliche Beziehung ihrerseits zu dem Tatopfer berichtet wird.

Die Klägerin ist in ihrem Persönlichkeitsrecht berührt. Sie ist in dem Artikel erkennbar. Für eine Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung ist nicht entscheidend, ob alle oder ein erheblicher Teil der Leser oder gar die Durchschnittsleser einer Zeitung die gemeinte Person identifizieren können. Dies trägt verfassungsrechtlichen Anforderungen der Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG Rechnung. Das Grundrecht kann danach nicht nur betroffen sein, wenn eine persönlichkeitsverletzende Äußerung eine Verbreitung in einem großen Kreis von Dritten erfährt, sondern auch dann, wenn persönlichkeitsverletzende Informationen an solche Nutzer geraten, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die Person zu identifizieren, auf die sich der Bericht bezieht. Gerade für die Leser mit Einblick in das berufliche oder persönliche Umfeld der Betroffenen ist die Information in ihrem persönlichkeitsverletzenden Teil aussagekräftig und in der Folge für die in Bezug genommene Person besonders nachteilig (BVerfG v. 14.07.2004, 1 BvR 263/03). Die Klägerin war jedenfalls für Leser aus ihrem Bekanntenkreis aus der Berichterstattung erkennbar. Der Mord an [REDACTED] vor knapp zehn Jahren hatte bereits damals in den Medien große Beachtung gefunden. Der Name des Tatopfers war damals vollständig in einem Bericht abgedruckt gewe-

sen, so dass Leser des in Rede stehenden Artikels, die vor zehn Jahren von diesem Mordfall gehört oder gelesen haben, sich ggf. auch an die damalige Berichterstattung erinnern können. Der Bekanntenkreis der Klägerin wird sie anhand der Informationen identifizieren können, insbesondere Personen, die schon von der damaligen Verdächtigung oder dem jetzt erlassenen Haftbefehl gegen ██████████ dessen Ehefrau zu sein die Klägerin behauptet, Kenntnis erlangt haben. Soweit es für die Erkennbarkeit auf das tatsächliche Bestehen der Ehe zwischen der Klägerin und dem Tatverdächtigen ankommen sollte, hat die Klägerin hierfür einen Nachweis in Gestalt der Anlage K8 vorgelegt, welche eine Abschrift der Heiratsurkunde sein soll. Es kommt jedoch für diese Entscheidung letztlich nicht darauf an, ob die Klägerin tatsächlich die Ehefrau des Herrn Mustafa Güngör ist, wie sich aus dem nun Folgenden ergibt.

2.

Eine mögliche Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts – unterstellt, sie sei tatsächlich nicht die Geliebte des Tatopfers gewesen – hat die Klägerin jedoch hinzunehmen, weil sie nicht rechtswidrig erfolgte. Es bedarf daher keiner Beweisaufnahme zu der Frage, ob die Klägerin die Geliebte des Tatopfers war.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein Rahmenrecht, bei dem jeweils die Rechtswidrigkeit gesondert festgestellt werden muss. Dies erfolgt hier durch Abwägung der widerstreitenden geschützten Interessen unter Einbeziehung der Umstände des Einzelfalls und betroffenen Grundrechte. Vorliegend müssen das Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Persönlichkeit mit der geschützten Äußerungsfreiheit der Beklagten abgewogen werden (vgl. BGH v. 22.11.2011, VI ZR 26/11 mwN.).

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben (vgl. BVerfG v. 10.06.2009, 1 BvR 1107/09). Danach müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für die Betroffene sind, unwahre dagegen nicht. Ob die Klägerin tatsächlich die Geliebte des Tatopfers gewesen ist, so wie es in der Berichterstattung dargestellt wurde, ist nicht erwiesen. Im Äußerungszeitpunkt war die Tatsache jedoch als wahr anzusehen. Ist der Wahrheitsgehalt einer Aussage im Äußerungszeitpunkt ungewiss, ist die Äußerung als zum Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, soweit der sich Äußernde alle ihm aufzuerlegenden Sorgfaltspflichten erfüllt hat (vgl. BVerfG v. 10.11.1998, 1 BvR 1531/96; BVerfG v. 06.12.2002, 1 BvR 802/00), insbesondere die erforderlichen Nachprüfungen angestellt hat. Der Maßstab dieser Sorgfaltspflicht hängt insbesondere davon ab, ob es sich um eine eigene Äußerung oder die Verbreitung einer fremden Äußerung handelt. Bei einem bloß intellektuellen Verbreiten kann die Recherchepflicht Erleichterungen erfahren, weil es Aufgabe der Medien ist, über Tatsachen zu informieren (BeckOK Informations- und Medienrecht-Söder, 2015, § 823 BGB Rn. 14ff.).

Die hier nach diesen Parametern anzustellende Abwägung der grundgesetzlich geschützten Rechtspositionen der Parteien fällt zugunsten der Beklagten und damit der Äußerungs- und Pressefreiheit aus.

Die Beklagte hat sich entgegen der Ansicht der Klägerin die Äußerung der Ermittlungsbehörden, welche dem in Streit stehenden Artikel zugrunde liegt, nicht zu Eigen gemacht. Sie hat keine eigene Aussage getroffen, sondern lediglich eine Aussage der Ermittlungsbehörden verbreitet. Ein Zu-Eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint (BGH v. 30.6.2009, VI ZR 210/08). Auch undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können zwar dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie sich zu Eigen gemacht hat (BGH v. 30.1.1996, VI ZR 386/94). Ob dies der Fall ist, ist jedoch mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung zu prüfen (BGH v. 30.6.2009, VI ZR 210/08). Dabei ist der Text in seinem Gesamtzusammenhang in den Blick zu nehmen und nicht nur ein einzelner Satz oder Satzteil, in welchem die angegriffene Behauptung selbst zum Ausdruck kommt, isoliert zu betrachten.

Für den durchschnittlichen Leser ist ersichtlich, dass sich die Beklagte in dem gesamten letzten Absatz des Artikels auf die Erkenntnisse der Ermittler bezieht. Die Beklagte hat nicht selber Ermittlungen angestellt, und der Artikel erweckt auch nicht diesen Eindruck. Die Beklagte zieht auch keinerlei eigene Schlüsse. Vielmehr gibt sie lediglich wieder, was die Ermittler herausgefunden haben. Obwohl der Artikel im Indikativ geschrieben ist, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, dass insbesondere auch der zweite und dritte Satz des letzten Absatzes des Artikels gemäß Anlage K2, in welchen die streitige Behauptung dargestellt wird, Ermittlungsergebnisse darstellt. Der zweite Satz des Absatzes, in welchem überhaupt nur von einer Geliebten des Tatopfers die Rede ist, enthält den ausdrücklichen Hinweis „nach Erkenntnissen der Ermittler“. Diese gehen danach davon aus, dass das Tatopfer die Wohnung, in deren Nähe er verstorben ist, nutzte, um sich mit seiner Geliebten zu treffen. Die Beklagte trifft dabei keinerlei eigene Aussage. Eine – wenn auch nur indirekte – Verknüpfung mit der Klägerin ergibt sich sodann erst durch den dritten Satz „Der damals schon tatverdächtige und jetzt festgenommene Mann ist der Ehemann dieser Frau“. Obwohl hier nicht nochmals ausdrücklich auf die Erkenntnisse der Ermittler abgestellt wird und der Satz auch nicht im Konjunktiv steht, ist doch für jeden durchschnittlichen Leser ohne weiteres erkennbar, dass auch diese Aussage ebenso wie die vorangegangene, auf welche sich die jetzige direkt bezieht und auf der sie aufbaut, keine eigene Aussage ist, sondern ebenfalls die Erkenntnisse der Ermittler wiedergibt. Dies ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang ebenso wie aus dem Verweis auf den vorangegangenen Satz durch die Worte „dieser Frau“. Denn dadurch wird die Aussage des vorangegangenen Satzes in diesen dritten Satz einbezogen bzw. zu dessen Grundlage. Dementsprechend müssen auch die „Erkenntnisse der Ermittler“ in den dritten Satz hineingelesen werden. Es kommt hinzu, dass auch der fünfte und letzte Satz des letzten Absatzes, der damit auch zugleich der letzte Satz des gesamten Artikels ist und allein deswegen ein besonderes Gewicht besitzt, auf die Erkenntnisse der Ermittler abhebt. Denn dort ist davon die Rede, dass die Ermittler der Mordkommission das Alibi des Tatverdächtigen widerlegen konnten. Darin kann nur eine Wiedergabe der Erkenntnisse der Ermittler liegen. Der gesamte Artikel, jedenfalls aber der letzte Absatz desselben, weist also schon gar keine eigenen Gedankengänge auf, innerhalb derer eine fremde Äußerung als eigene dargestellt sein könnte. Zudem wird an zwei Stellen des Absatzes ausdrücklich auf die Ermittler, auf deren Äußerung der Artikel unstreitig beruht, und damit auf deren Erkenntnisse abgestellt.

An dieser Einschätzung ändert sich auch nicht dadurch etwas, dass die fraglichen Sätze im Indikativ und nicht im Konjunktiv stehen, was sicherlich nahegelegen und diesen Rechtsstreit möglicherweise auch vermieden hätte. Denn wiederum aus einer Gesamtschau wird deutlich, dass es sich um eine Verdachtsberichterstattung handelt. So wird der Absatz eingeleitet mit „Die Polizei war schnell auf Mustafa G. als Tatverdächtigen gekommen“. Daraus wird bereits klar, dass es sich bislang nur um einen Verdacht der Ermittlungsbehörde handelt und dementsprechend noch keine feststehenden Tatsachen berichtet werden. Bestärkt wird diese Aussage sodann durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die „Erkenntnisse der Ermittler“. Das ist nach Dafürhalten des erkennenden Gerichts allemal ausreichend, um klarzustellen, dass hier keine feststehenden Tatsachen berichtet werden. Es ist im Übrigen nicht Aufgabe der Justiz, den Medien vorzuschreiben, in welcher grammatikalischen Form sie über einen Verdacht zu berichten haben, wann sie also den Indikativ benutzen dürfen und wann sie den Konjunktiv verwenden müssen.

Die Beklagte durfte über die Äußerungen der Ermittler ohne weitere Nachprüfung berichten, weil davon ausgegangen werden darf, dass die Strafverfolgungsorgane alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um den Sachverhalt wahrheitsgetreu zu ermitteln (so für die Staatsanwaltschaft: Damm/Rehbock, Rn. 676, 3. Auflage 2008 anders bei inoffiziellen Angaben eines Informanten aus den Reihen der Polizei: OLG Dresden v. 27.11.2003, 4 U 991/03, NJW 2004, 1181). Unstreitig beruht der Artikel auf Äußerungen der Ermittler bzw. Ermittlungsbehörden.

Die Klägerin ist durch die als wahr zu behandelnde Berichterstattung auch nicht so stark verletzt, dass es außer Verhältnis zum Interesse an der Berichterstattung stünde.

Auch eine wahre Darstellung kann das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen und damit unzulässig sein, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung der Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (vgl. BVerfG v. 24.03.1998, 1 BvR 131/96; BVerfG v. 10.06.2009, 1 BvR 1107/09).

Die Klägerin ist eine der Öffentlichkeit in gewissem Maße bekannte Person. Dies beruht nicht auf dem Umstand vorheriger Berichterstattung in diesem Zusammenhang, sondern weil sie als Sängerin offenbar gewisse Bekanntheit erlangt hat. Diese Bekanntheit ist für den Leser jedoch nicht erkennbar, weil der Name der Klägerin nicht offengelegt ist. Sie ist noch nicht einmal mit ihrem Vornamen oder auch nur abgekürzt genannt. Nur Personen aus ihrem persönlichen Bekanntenkreis können sie also identifizieren, sodass ihr Persönlichkeitsrecht deutlich geringer beeinträchtigt ist, als wenn sie mit Namen, Bild und Berufsbezeichnung abgedruckt wäre. Die Berichterstattung beschränkt sich auf die Wiedergabe des Ermittlungsstandes. Eine andere Bewertung lässt nach dem oben Gesagten auch die Verwendung des Indikativs nicht zu. Gerade hinsichtlich der Frage, ob die Klägerin die Geliebte des Tatopfers gewesen ist, bezieht sich die Beklagte ausdrücklich auf die Erkenntnisse der Ermittler. Aufgrund der besonderen Beziehung der Klägerin, möglicherweise sowohl zum Täter als auch zum Tatopfer, besteht auch ein erhebliches öffentli-

ches Interesse an den Hintergründen der Tat, welches sogar eine detailliertere Berichterstattung über das Tatopfer rechtfertigen kann (Damm/Rehbock, Rn. 80, 3. Auflage 2008). Die Berichterstattung über Täter und Opfer einer Tat sind besonders persönlichkeitsrechtsensibel, weil beide in besonderem Maße durch die Tat beeinträchtigt sind. Die Klägerin ist weder unmittelbar Täter noch Opfer dieser Tat gewesen, so dass sie nicht in gleichem Maße in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffen ist, wie es Täter und Opfer wären. Der Artikel enthält sie betreffend keine Informationen, die darüber hinausgehen, dass sie möglicherweise in außerehelicher Beziehung zum Opfer stand. Der Bericht trug erheblich dazu bei, der Öffentlichkeit ein umfassenderes Bild dieses Mordfalls zu vermitteln. Hierzu gehörte auch der Umstand, dass die Ermittler davon ausgingen, dass die Klägerin die Geliebte des Tatopfers gewesen sei. In Mordfällen ist es stets ein Anliegen der Allgemeinheit, zu erfahren, was der Grund für eine solche Tat gewesen ist, auch, um nicht in Sorge vor wahllos handelnden Gewalttätern zu leben. Die Berichterstattung über die Beziehungen der Klägerin hat daher nicht lediglich die Neugierde der Leser befriedigt, sondern diente grundlegend dem Verständnis der Straftat. Die Position der Beklagten muss auch nicht hinter dem Interesse der Klägerin zurückstehen, weil die Tat bereits mehr als zehn Jahre her war. Aktueller Auslöser war, dass aufgrund neuer Ermittlungen und Erkenntnisse ein Haftbefehl gegen Mustafa G. erlassen wurde. Zwar kann grundsätzlich eine größere zeitliche Distanz der Berichterstattung zu einer Straftat dazu führen, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit hinsichtlich zurückliegender Sachverhalte sinkt. Mit nachlassendem Informationsinteresse haben die Beteiligten grundsätzlich ein Recht darauf, „allein gelassen zu werden“ (LG Hamburg v. 09.11.2012, 324 O 112/12). Die Klägerin hat ein Interesse daran, nicht auf unbestimmte Zeit immer wieder mit einem für sie unangenehmen Lebensabschnitt anlasslos konfrontiert zu werden. Allerdings handelte es sich hierbei aufgrund des erst jetzt erlassenen Haftbefehls um keine anlasslose Berichterstattung.

Ein Anspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB, weil hiervon wiederum nur unzutreffende Tatsachenbehauptungen erfasst werden (OLG Hamburg v. 01.09.2015, 7 U 7/13), im Aussagezeitpunkt jedoch entsprechend den obigen Ausführungen keine unwahre Tatsachenbehauptung erfolgte.

Für die Erstellung der Zahlungsaufforderung vom 12.02.2015 kann der Klägerin im Übrigen schon deswegen kein Erstattungsanspruch zustehen, weil es sich bei dem erneuten Tätigwerden der klägerischen Rechtsanwälte um dieselbe Angelegenheit im Sinne von § 15 Abs. 2RVG handelte.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[REDACTED]